

Beschluss der Gemeinde Vaduz, dass künftig bei einer Erbteilung sowie bei einem Verkauf oder Tausch eines Hauses die betreffenden Gemeindewaldteile zum jeweiligen Haus gehören und nicht aufgeteilt werden sollen.

Or. (A), AlpA Vaduz, A11. – Pap. 1 Doppelblatt 45,2 (22,6)/35 cm, fol. 1v-2r unbeschr.

[fol. 1r] |¹ Kandt^{a)} vnd zue wüßen geduan seÿ hie- |² mit, daß süch erbame Gemei(n)dt vnder dem |³ Thatam 1787 den 6. Herbst wegen villen Streithig- |⁴ keithen ist der Gemeindt vorgesteilt worden vnd |⁵ ist die Gemeindt durch ein offenbaren Mer gemacht |⁶ b) vnd beschloßen worden.

|⁷ 1. Daß die Gemei(n)dt's Weld nit mer zue der Teillig, |⁸ sonder zue den Haußer, wie eß in Schan breüchtig |⁹ war, ^{c)}.

|¹⁰ 2. Wan aber einer ein Hauß verkaufft, soll der |¹¹ nemlich Waldt beÿ dem Hauß bleiben vnd soll |¹² der nemliche an dem Waldt nichts zue suechen |¹³ haben, sonder beÿ dem Hauß verbleiben solle.

|¹⁴ 3. Wan zweÿ miteinandern Hauß dauschen werden, |¹⁵ so soll der vorherige Waldt beÿ dem Hauß ver- |¹⁶ bleiben vnd keinßwegß verendte^{d)} warden solle.

|¹⁷ Wan aber einer ein Hauß daß halbe verkauffen |¹⁸ dethe, soll(e)n sie den Wald miteinandern haben.

|¹⁹ Christopf Reinberger des

|²⁰ Grichts.

|²¹ Andreaß Verling deß Gerichts.

|²² Johanes Risch deß Gerichts

|²³ Ferdinandt Rhinberger deß Gerichts.

|²⁴ Lorenz Boß, Seckhel Meister.

[fol. 2v] |¹ Waldt Orgung^{e)}, so dem |² 1787 den 6. Herbst ist |³ du(r)ch ein offenthlicheß |⁴ Mer ist guethgeheißē |⁵ vnd beschloschen worden |⁶ in Beiÿ^{f)} der vnder- |⁷ schriben |⁸ Richter vnd Seckhell |⁹ Meist(er).

a) A. – b) Folgt durchgestr. gemacht. – c) Hier fehlt ein Satzteil i.S.v. gehören sollen. – d) Wohl anstatt verendtert. – e) A, anstatt Ordnung. – f) A, anstatt Beiÿsein.